

## **Bekanntmachung des Regierungspräsidiums Tübingen**

### **Planfeststellungsverfahren für den Neubau der L 1165 als Ortsumgehung Beimerstetten; betroffene Gemeinde: Beimerstetten (Alb-Donau-Kreis)**

Das Regierungspräsidium Tübingen - Planfeststellungsbehörde führt auf Antrag des Landes Baden-Württemberg, vertreten durch das Regierungspräsidium Tübingen, Straßenbauverwaltung des Landes Baden-Württemberg für das oben genannte Vorhaben ein Planfeststellungsverfahren nach dem Straßengesetz für Baden-Württemberg (StrG) durch. Für das Vorhaben besteht die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

#### **A. Vorhabenbeschreibung**

Die vorliegende Planung umfasst den Neubau einer Ortsumgehung von Beimerstetten. Die Ortsumfahrung ist Teil des Gesamtkonzepts „Ulmer Norden“, welches neben dem Neubau der Ortsumgehung Beimerstetten noch den Ausbau der Albrecht-Berblinger-Straße (K 7302) sowie des Doppelanschlusses an die BAB 8 umfasst. Die Ortsumgehung Beimerstetten ist der finale Baustein zur Umsetzung des Gesamtkonzepts „Ulmer Norden“. Sie beginnt südwestlich von Beimerstetten am Knotenpunkt L 1239 (Richtung Dornstadt) und K 7403 (Richtung Tomerdingen), verläuft in nördlicher Richtung parallel zur Bahnlinie Stuttgart-Ulm, schwenkt anschließend nach Osten ab, führt unter der Bahnlinie hindurch und endet nördlich von Beimerstetten an der bestehenden L 1165 in Richtung Breitingen. Ein weiterer Bestandteil der Planung ist der Neubau eines Wirtschaftsweges östlich der L 1239. Der Weg beginnt am bestehenden Weganschluss am Kreisverkehrsplatz Albrecht-Berblinger-Straße / L 1239 und endet am geplanten Kreisverkehrsplatz L 1239 / K 7403 der Ortsumgehung Beimerstetten. Der Weg ist aus Verkehrssicherheitsgründen und zur Bewirtschaftung der angrenzenden Flächen erforderlich.

Die Gesamtausbaulänge für die Maßnahme beträgt rund 4,4 km und setzt sich zusammen aus rund 1,6 km für die durchgehende Strecke L 1165 / L 1239, rund 0,5 km für Anschlüsse, Kreisverkehrsplätze und querende Straßen sowie rund 2,2 km für Wirtschafts- und Radwege. Prägende Bauwerke des Vorhabens sind eine Brücke über den Keltelgraben, eine Unterquerung der Bahnlinie Stuttgart-Ulm, eine Überführung über den Fildeweg sowie anschließend daran beidseitige Rückhalte- und Versickerungsbecken. Für die Maßnahme ist eine Bauzeit von 3 Jahren veranschlagt. Nach Abschluss der Maßnahme muss das Straßennetz neu geordnet werden. Neben der Umstufung von Landes- und Kreisstraßen wird die Ortsdurchfahrt zur Gemeindestraße zurückgestuft.

Die geplante Baumaßnahme stellt einen Eingriff in die Natur und Landschaft dar. Die Belange der Natur und Landschaft, ebenso wie die Belange des Arten- und Habitatschutzes, wurden im Landschaftspflegerischen Begleitplan berücksichtigt und erforderliche Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und Kompensation erarbeitet. Vorgesehen sind Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung wie Leitpflanzungen und Leiteinrichtungen als Querungshilfe für Fledermäuse, Anbringen von künstlichen Nisthilfen für die Haselmaus, den Feldsperling und die Weidenmeise und Neuentwicklung von naturnahem Laubwald und gestuften Waldrändern sowie Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen wie die Neuentwicklung von artenreichem Grünland, die Wiederherstellung von Biotopen im Baufeld, der Umbau von naturfernem Nadelwald in naturnahen Laubwald und der Rückbau von versiegelten Flächen.

Für das Bauvorhaben sowie für die Maßnahmen des Landschaftspflegerischen Begleitplanes werden Grundstücke auf der Gemarkung der Gemeinde Beimerstetten dauerhaft oder vorübergehend in Anspruch genommen, wobei die Inanspruchnahme auch in Form einer dinglichen

Sicherung durch Grunddienstbarkeit erfolgen kann. Die erforderlichen Grundstücksflächen und die betroffenen Eigentümerinnen und Eigentümer sind den Grunderwerbsplänen und dem Grunderwerbsverzeichnis zu entnehmen.

## B. Verfahrensbeschreibung

Die Planunterlagen und die Unterlagen zur Prüfung der Umweltverträglichkeit liegen von **Montag, 17.05.2021, bis einschließlich Mittwoch, 16.06.2021** bei der **Gemeinde Beimerstetten, im Bürgersaal des Rathauses, Kirchgasse 7, 89179 Beimerstetten** während der Dienststunden zur allgemeinen Einsicht aus.

Aufgrund der aktuellen Zugangsbeschränkungen der Gemeindeverwaltung für die Öffentlichkeit ist bei der Einsichtnahme auf folgendes zu achten:

- Eine Einsichtnahme ist nur nach vorheriger Terminvereinbarung, telefonisch unter 07348 967175-12 möglich.
- Beim Betreten des Rathauses ist ein Mund-Nasen-Schutz (medizinische oder FFP2-/KN95-/N95-Maske) zu tragen und auf die Einhaltung der Abstandsregeln zu achten.
- Auf die weiteren örtlich geltenden Regelungen und Hinweise ist zu achten.

1. Die betroffene Öffentlichkeit kann sich im Rahmen der Beteiligung **bis einschließlich Freitag, 30.07.2021** bei der Gemeinde Beimerstetten oder beim Regierungspräsidium Tübingen, Referat 24, Konrad-Adenauer-Straße 20, 72072 Tübingen, zu den Unterlagen schriftlich oder zur Niederschrift äußern (**Äußerungsfrist**). Die Äußerung muss innerhalb der Äußerungsfrist den geltend gemachten Belang und das Maß der Beeinträchtigung erkennen lassen. Mit Ablauf der Äußerungsfrist sind für das Verfahren über die Zulässigkeit des Vorhabens alle Einwendungen oder Äußerungen von Gesetzes wegen ausgeschlossen, soweit sie nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite ein Unterzeichner mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner zu bezeichnen. Andernfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben.

2. Die genannte Frist und der Einwendungsausschluss nach Verstreichen der Einwendungs-/Äußerungsfrist gilt auch für die anerkannten Naturschutzvereinigungen sowie sonstige Vereinigungen, soweit diese sich für den Umweltschutz einsetzen und nach in anderen gesetzlichen Vorschriften zur Einlegung von Rechtsbehelfen in Umweltangelegenheiten vorgesehenen Verfahren anerkannt sind. Diese werden hiermit von der Auslegung des Plans benachrichtigt.
3. Der Einwendungsausschluss beschränkt sich bei Einwendungen und Stellungnahmen, die sich auf die Schutzgüter nach § 2 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) beziehen, nur auf dieses Verwaltungsverfahren.
4. Nach Ablauf der Einwendungsfrist werden die rechtzeitig erhobenen Einwendungen bzw. Äußerungen sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange mit dem Träger des Vorhabens, den Behörden, Verbänden und Betroffenen sowie den Personen, die Einwendungen erhoben haben, in einem Termin erörtert, der noch ortsüblich bekannt gemacht wird. Die Behörden, der Träger des Vorhabens, die vorstehend unter 2. angesprochenen Vereinigungen und diejenigen, die Einwendungen erhoben haben, bzw. bei gleichförmigen Einwendungen der Vertreter, werden von diesem Termin gesondert benachrichtigt. Sind mehr als 50

Benachrichtigungen vorzunehmen, so können sie durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben ist. Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden.

5. Durch die Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen und Stellungnahmen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Kosten können nicht erstattet werden.
6. Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht in dem Erörterungstermin, sondern bei Bedarf in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.
7. Über die Einwendungen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an die Einwender kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.
8. Vom Beginn der Auslegung des Planes treten die Anbaubeschränkungen nach § 23 StrG und die Veränderungssperre nach § 26 StrG in Kraft.
9. Die vorstehenden Ausführungen gelten für die Beteiligung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des UVP-pflichtigen Bauvorhabens nach §§ 9 und 6 UVPG entsprechend. Der betroffenen Öffentlichkeit wird im Rahmen der Beteiligung Gelegenheit zur Äußerung gegeben. Weitere relevante Informationen sind erhältlich bzw. Äußerungen und Fragen können innerhalb der Einwendungsfrist beim Regierungspräsidium Tübingen – Referat 24, Konrad-Adenauer-Straße 20, 72072 Tübingen, eingereicht werden.
10. Neben dem Erläuterungsbericht (Unterlage 1) und den Plänen zur Darstellung und Beschreibung des Vorhabens liegen ein UVP-Bericht (Unterlage 19.4.1) und folgende weitere entscheidungserhebliche Berichte und Empfehlungen über die Umweltauswirkungen des Vorhabens vor, die auch Bestandteil der ausliegenden Planunterlagen sind:
  - Unterlage 9 – Landschaftspflegerische Maßnahmen (Maßnahmenpläne, Maßnahmenblätter, Vergleichende Gegenüberstellung von Eingriff und Kompensation, Querprofile)
  - Unterlage 17 – Immissionstechnische Untersuchungen (Schalltechnische Untersuchung, Schadstoffuntersuchungen)
  - Unterlage 18 – Wassertechnische Untersuchungen
  - Unterlage 19 – Umweltfachliche Untersuchungen (Landschaftspflegerischer Begleitplan, Bestands- und Konfliktplan, Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung)
  - Unterlage 20 – Geotechnische Untersuchungen
  - Unterlage 21 – Verkehrsgutachten

Zur Verarbeitung personenbezogener Daten, insbesondere deren Weitergabe an den Vorhabenträger im Rahmen des Verfahrens, wird auf die Datenschutzerklärung des Regierungspräsidiums Tübingen verwiesen. Diese kann auf der Internetseite <https://rp.baden-wuerttemberg.de/rpt/datenschutz/> abgerufen werden. Informationen zum Schutz personenbezogener Daten, die die Regierungspräsidien speziell bei Planfeststellungsverfahren verarbeiten, finden Sie unter [https://rp.baden-wuerttemberg.de/fileadmin/RP-Internet/ DocumentLibraries/DSE/24-01SFT\\_17-01K.pdf](https://rp.baden-wuerttemberg.de/fileadmin/RP-Internet/DocumentLibraries/DSE/24-01SFT_17-01K.pdf)

Diese Bekanntmachung und die Planunterlagen finden Sie auch auf der Internetseite des Regierungspräsidiums Tübingen unter <https://rp.baden-wuerttemberg.de/rpt> in der Rubrik Service/Bekanntmachungen/Planfeststellungsverfahren und im UVP-Portal unter

[verbund.de/bw](http://verbund.de/bw). Die Veröffentlichung im Internet dient nur der Information. Rechtsverbindlich sind die in der Gemeinde ausgelegten Planunterlagen.

Letsch  
Regierungspräsidium Tübingen  
- Planfeststellungsbehörde -